

Verordnung zum Baugesetz

Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 28. März 2011

Art. 25 Bst. f bis h

In einem vereinfachten Verfahren können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren und bei denen der Kreis der betroffenen Privaten eindeutig feststeht. Namentlich können darunter fallen:

- f. der Gebäudehülle angepasste Parabolantennen von mehr als 1,2 m Durchmesser sowie der gleichen Anforderung genügende, nicht reflektierende, in die Dachfläche oder das Balkongeländer integrierte oder der Dachneigung angepasste Solar- oder Photovoltaikanlagen von mehr als 12 m² Fläche, ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten;
- g. Aussenreklamen mit einer Fläche von mehr als 1.0 m²;
- h. unterirdische Werkleitungen.

Art. 26 Bst. f und g

Keiner Bewilligung bedürfen:

- f. der Gebäudehülle angepasste Parabolantennen bis zu 1,2 m Durchmesser sowie der gleichen Anforderung genügende, nicht reflektierende, in die Dachfläche oder das Balkongeländer integrierte oder der Dachneigung angepasste Solar- oder Photovoltaikanlagen bis zu 12 m² Fläche, ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten;
- g. Aussenreklamen mit einer Fläche von weniger als 1.0 m², ausser in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten.